

► Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug und Zuordnungsentscheidung bei Errichtung einer Fotovoltaikanlage

| Der Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzten Fotovoltaikanlage setzt eine Zuordnungsentscheidung voraus, die spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu dokumentieren ist. |

Der Steuerpflichtige hatte im Jahr 2014 eine Fotovoltaikanlage erworben. Den erzeugten Strom nutzte er zum Teil selbst, zum Teil speiste er ihn bei einem Energieversorger ein. Am 29.2.2016 gab der Steuerpflichtige die Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr 2014 ab und machte Vorsteuerbeträge i. H. von 1.496 EUR geltend. Vor der Abgabe seiner Umsatzsteuererklärung hatte der Steuerpflichtige gegenüber dem FA keine Angaben zu der Fotovoltaikanlage gemacht. Das FA versagte den Vorsteuerabzug aus der Rechnung über die Lieferung der Fotovoltaikanlage, weil der Steuerpflichtige die Zuordnungsentscheidung nicht rechtzeitig getroffen habe.

📌 FUNDSTELLE

- FG Baden-Württemberg 12.9.18, 14 K 1538/17, www.de/astw, Abruf-Nr. 212428



► Umsatzsteuer

Keine Vorsteuerkürzung bei Formmangel der Bewirtungsrechnung

| Ein Betriebsprüfer darf den Vorsteuerabzug bei fehlerhaften Bewirtungsbelegen nicht kürzen, wenn der Steuerpflichtige die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung nachträglich benennen können. Das hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden. |

📌 FUNDSTELLE

- FG Berlin Brandenburg 9.4.19, 5 K 5119/18, www.de/astw, Abruf-Nr. 209804

